

laub, Studienurlaub oder aus ähnlichen Gründen die Vertretung durch andere Mitarbeiter sachkundig durchgeführt werden kann.

§ 15

Hausordnung

Für alle Mitarbeiter gilt die Hausordnung für die Dienstgebäude der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 1. Mai 1955.

Behandlung der Arbeitsunterlagen

§ 16

Wachsamkeit

(1) Bei der Behandlung von Arbeitsunterlagen hat jeder Mitarbeiter die Wachsamkeit und Sicherheit zu gewährleisten.

(2) Für die Behandlung von Verschlusssachen und Siegelzimmern gelten die Weisungen des Ministeriums des Innern.

Dienstiegel sind Verschlusssachen.

(3) Arbeitsunterlagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des..... (Leiter der Hauptverwaltung, Hauptabteilung und selbständigen Abteilung) außer Haus genommen werden.

§ 17

Aktenplan

Der Hauptverwaltungsleiter, Hauptabteilungsleiter, Leiter selbständiger Abteilungen hat einen Aktenplan aufzustellen, der als Grundlage für die gesamte Aktenführung dient. Die Überwachung der Schriftgutablage sowie die Anleitung